

nlung,
ihre Resolution 302 (IV) vom 8. Dezember 1949, mit der sie das
Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten einrichtete, und
ihren Resolutionen, namentlich ihre Resolution 65/100 vom

des Berichts des Generalkommissars des Hilfswerks der Vereinten
Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten für den Zeitraum vom 1. Januar bis

2,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von dem Bericht der Arbeitsgruppe zur Frage
der Finanzierung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen
Osten³ und von den Bemühungen der Arbeitsgruppe, dabei behilflich zu sein, die finanziel-
le Sicherheit des Hilfswerks zu gewährleisten,

**4(-)2.9ugal, Republik Moldau, Rumänien,
Ghana, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Sudan, Tschechi-
sche Republik, Ungarn, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabi-
sche Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zy-**

² Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 13 (A/65/13).

³ A/65/551.

mit dem erneuten Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die kritische Finanzlage des Hilfswerks, die zum Teil auf seine strukturelle Unterfinanzierung zurückzuführen ist, sowie über den Anstieg seiner Ausgaben infolge der Verschlechterung der sozioökonomischen und humanitären Bedingungen in der Region und den damit verbundenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Bereitstellung der notwendigen Dienste des Hilfswerks für die Palästinaflüchtlinge, einschließlich seiner Notstands- und Entwicklungsprogramme,

erneut erklärend, dass die wirksame Arbeit des Hilfswerks in allen Einsatzgebieten nach wie vor unverzichtbar ist,

in Anerkennung der Notwendigkeit, den Prozess der Managementreform des Hilfswerks weiterzuführen und auszuweiten, um es in die Lage zu versetzen, die Dienste für die Palästinaflüchtlinge auf effektive Weise bereitzustellen, die Geberressourcen so effizient wie möglich einzusetzen und die Betriebs- und Verwaltungskosten zu senken, und in dieser Hinsicht die Anstrengungen begrüßend, die das Hilfswerk unternimmt, um den Veränderungsprozess weiterzuführen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 3331 B (XXIX) vom 17. Dezember 1974, in der sie beschloss, dass die Ausgaben für die Bezüge der internationalen Bediensteten des Hilfswerks, die ansonsten zulasten der freiwilligen Beiträge gingen, für die Dauer des Mandats des Hilfswerks aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen finanziert werden sollen,

unter Hinweis auf die von der Arbeitsgruppe auf ihrer außerordentlichen Tagung im Juni 2009 abgegebene Empfehlung an die Generalversammlung, auf ihrer nächsten Tagung die Grundlage für ihren in Resolution 3331 B (XXIX) getroffenen Beschluss zu überprü-

5. *unterstreicht*, dass die Bewilligung von Finanzmitteln für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 und künftige Zweijahreszeiträume unter Berücksichtigung der Empfeh-